



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 259

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

259 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 16.06.2008, 30. Stück, Nummer 204, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 172, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Orientalistik mit dem Schwerpunkt Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Reichen die Unterlagen zur Feststellung über das Vorliegen der in Abs 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht aus, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein Interview mit der Studienwerberin oder dem Studienwerber führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren. Näheres zu den Interviewmodalitäten ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 259, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r